

Beschluss des Kooperationsausschusses

Ifd. Nr. 05/2017

Gegenstand	<p>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</p> <p>Ziel: Unterstützung der geschlechtergerechten Umsetzung der Zielwerte und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf</p>
-------------------	--

Beschlusstext	<p>In § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II ist das Ziel festgehalten, die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verfolgen. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und 4 SGB II sind die Leistungen der Grundsicherung darauf auszurichten, dass geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird sowie die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden. Zudem gilt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i.V.m. § 1 Absatz 2 Nr.4 SGB III, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die berufliche Situation von Frauen verbessern sollen, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden. Diese Mindestbeteiligungsquote ist ein wichtiger Aspekt, um eine geschlechtergerechte Integration bei der Arbeitsvermittlung zu erreichen und die Förderung den Bedarfen entsprechend auszugestalten. Dahinter steht der sowohl im Grundgesetz als auch in der Hamburgischen Verfassung verankerte Auftrag, die Durchsetzung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern.</p>
----------------------	--

In Hamburg ist insgesamt eine positive Tendenz hinsichtlich der Erreichung der Mindestbeteiligungsquote zu verzeichnen. Dieser positive Effekt soll Ansporn sein, die Beteiligung von Frauen als einen dauerhaften Aspekt der Maßnahmeplanung und der Beratungsarbeit zu etablieren, um eine gleichberechtigte Förderung von Männern und Frauen zu erreichen. Darüber hinaus sind die Maßnahmewirkungen genau zu betrachten. Zur Unterstützung der Umsetzung des Zieles einer geschlechtergerechten Arbeitsförderung ist im ersten Schritt die Situation zu analysieren, um dann im zweiten Schritt anhand der Wirkungsanalyse zielgerichtet weitere Steuerungsmöglichkeiten zu ergreifen.

Der Anteil der Männer und Frauen unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollte sich bei der Teilhabe an Maßnahmen der Arbeitsförderung und bei der Integration widerspiegeln.

Sofern bei der Analyse Ungleichgewichte identifiziert werden, sollte beleuchtet werden, wie die Rahmenbedingungen gestaltet sind. Wie sind die Maßnahmen zugeschnitten? Wie können Optimierungen aussehen?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Kinder zu betreuen haben, haben einen erschwerten Zugang bei der Rückkehr in den Arbeitsmarkt. Insbesondere erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einem zu betreuenden Kind unter drei Jahren sind dem Risiko einer langjährigen Entfernung vom Arbeitsmarkt ausgesetzt.

Aus diesem Grund ist es angezeigt, die Fälle des § 10 Absatz 1 Nr. 3 SGB II zu analysieren und rechtzeitig Handlungsbedarfe abzuleiten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Land Hamburg vereinbaren als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2017, dass

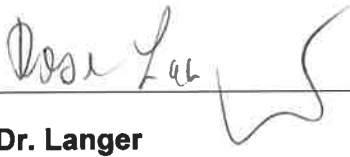
- **die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt analysiert und befördert wird. Dabei soll der Fokus auf eine den Lebensunterhalt sichernde und nachhaltige Integration zur Vermeidung einer langfristigen Hilfebedürftigkeit gelegt werden. Dazu sollen auch die Gründe differierender Aktivierungsquoten geschlechtsspezifisch analysiert werden.**

- **eine Analyse über die Wirkung der Maßnahmen - unterschieden nach weiblichen und männlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den jeweiligen Anteilen an Alleinerziehenden dabei - durchgeführt wird. Die Analyse sollte unter anderem die öffentlich geförderten Beschäftigungen, die Förderung der beruflichen Weiterbildung, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (differenziert nach Maßnahmen bei einem Träger und bei einem Arbeitgeber) sowie die Eingliederungszuschüsse berücksichtigen. Auf etwaige Handlungsbedarfe soll durch Steuerungsmaßnahmen reagiert werden.**
- **soweit die technischen Voraussetzungen für statistische Auswertungen vorliegen, erhoben werden soll, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte pro Jahr unter den Anwendungsfall des § 10 Absatz 1 Nr. 3 SGB II fallen, wie diese Zahl sich auf weibliche und männliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte aufteilt, wie viele von diesem Personenkreis in Partnerschaft und wie viele alleinerziehend sind sowie die durchschnittliche Dauer, für die erwerbsfähige Leistungsberechtigte aufgrund der Anwendung dieser Ausnahme von der Zumutbarkeit als nicht arbeitslos eingestuft werden.**

Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten, diese Vereinbarung bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene in der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und das Jobcenter darüber zu informieren.

Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen unterrichten lassen:

- 14 Tage vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.

Berlin, 23.11.2016 

Ort, Datum **Dr. Langer**
Vertreterin des BMAS

Berlin, 23.11.2016 

Ort, Datum **Lotzkat**
Vertreterin der BASFI